



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschuss**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Drucksache 16/656

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung -, durch Plenarbeschluss vom 25. Januar 2006 dem Innen- und Rechtsausschuss und den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, durch Plenarbeschluss vom 22. März 2006 federführend dem Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend dem Sozialausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich mit den Vorlagen in mehreren Sitzungen beschäftigt. Der Innen- und Rechtsausschuss hat eine schriftliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durchgeführt und sich zuletzt in seiner Sitzung am 4. Oktober 2006 mit den Vorlagen befasst.

Der mitberatende Sozialausschuss hat seine Beratungen in seiner Sitzung am 28. September 2006 abgeschlossen und nach alternativer Abstimmung zwischen den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen von CDU und SPD empfohlen, den Gesetzentwurf Drucksache 16/656 dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Zur abschließenden Beratung im Innen- und Rechtsausschuss legten die Fraktionen von CDU und SPD einen Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf, Drucksache 16/656, vor. Die Abgeordneten der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und die Abgeordnete des SSW übernahmen in ihren Gesetzentwurf, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung -, die unter Nummer 3 im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, vorgesehene Änderung von Artikel 22 Abs. 1 der Landesverfassung.

Der Ausschuss stimmte zwischen den beiden so geänderten Gesetzentwürfen alternativ ab. Dabei erhielt der geänderte Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung -, die Zustimmung der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, in geänderter Fassung erhielt die Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD.

Damit empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Ablehnung des geänderten Gesetzentwurfs der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung - und die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 16/656, in folgender geänderter Fassung:

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

#### **„Artikel 5a Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen**

Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

3. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer. Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen ent-

scheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.“

4. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat und für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“

5. In Artikel 23 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.

6. In Artikel 40 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 42 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. In Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.

8. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44  
Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages, zweier Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen.“
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;
4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;
5. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl;
6. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie

üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.“

9. Folgender Artikel 59 b wird eingefügt:

„Artikel 59 b  
Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“

10. Folgender Artikel 59 c wird eingefügt:

„Artikel 59 c  
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Werner Kalinka  
Vorsitzender